

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Der Oldenburgische Volksfreund**

**Oldenburg**

No. 20, 10. März 1849

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4866**

Der

# Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Erster Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlags-handlung angenommen.

## Antwort auf die „dringenden Anfragen“ in N<sup>o</sup> 18 des Volksfreundes.

„Fürchtet der Fragsteller etwa,“ — hörten wir Jemanden äußern — „vor ein Ehrengericht oder vor das Dienstgericht gestellt zu werden, weil er diese beiden Institute, von denen, soviel ich weiß, das erste sehr zweckmäßig eingerichtet ist, und zu Klagen überall keine Veranlassung gegeben hat, das letzte aber während seines fast 8-jährigen Bestehens nur ein Mal zusammenberufen wurde, zum Gegenstande einer dringenden Anfrage macht, und zwar jetzt, wo die Regierung alle Hände voll hat von den wichtigsten und dringendsten Sachen?“

Das war natürlich nur Scherz und keineswegs ernstlich gemeint, hatte aber doch insoweit einige Berechtigung, als der Sinn jener Aeußerung offenbar nur dahin ging: die dringende Anfrage sei besser unterblieben, jedenfalls aber, sollte sie nun einmal gestellt werden, einer Regierung gegenüber nicht würdig gefaßt, die Vertrauen verdient. Wozu die Tirade im ersten Absätze, mit dem verdammenden „Wenig, äußerst wenig?“ Wozu das wegwerfende Zugeständniß des selbst gemachten Einwurfes bezüglich der, der sofortigen Beseitigung aller Uebelstände, entgegenstehenden Hindernisse und Schwierigkeiten, — im Anfange des zweiten Absätze? „Mag sein!“ Wir verwahren uns ausdrücklich gegen die Vermuthung, als wollten wir die redlichen Absichten des Fragstellers im Geringsten in Zweifel ziehen, wir halten uns vielmehr (die Hand auf's Herz) vollständig davon überzeugt, daß nur wahrer Patriotismus und Sehnsucht nach dem Besserwerden demselben die Feder in die Hand gegeben habe; allein eben so überzeugt sind wir, daß solche Artikel der guten Sache nur schaden können.

Denn einestheils geben sie gar leicht Veranlassung, daß die nur so obenhin urtheilenden Leser glauben, die Regierung lege jetzt wieder bis weiter die Hände in den Schooß, und schwächen auf diese Weise das Vertrauen, das zu stärken jetzt das Bestreben jeden Vaterlandsfreundes sein muß, — und anderentheils sind sie wenig geeignet, der Regierung freudigen Muth und Zuversicht bei ihrem so schweren Werke zu erhalten. Auch zeugen sie von dem geringen politischen Sinne, den Dahlmann in seiner Geschichte der englischen Revolution dahin bezeichnet: „er verlangt, daß die Versäumnisse und Irthümer langer Jahre in wenigen Monaten nachgeholt und verbessert werden.“

Doch zur Antwort!

Der Fragsteller geht von der Bestimmung des §. 42 der Grundrechte „Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden,“ und deren bindenden Gültigkeit für uns, aus, und fragt dann: ob die Regierung darnach das Dienstgericht und das Ehrengericht, die Ausnahmegerichte seien, als beseitigt betrachte?

Ohne Zweifel, wenn diese letzte Voraussetzung richtig ist. Das ist sie aber in doppelter Beziehung nicht. Weder Dienstgericht noch Ehrengericht sind Gerichte im Sinne der Grundrechte, sondern heißen nur so; wären sie es aber auch, so würden sie doch keine Ausnahmegerichte sein.

Sie sind keine wirkliche Gerichte. Das Wesentliche eines eigentlichen Gerichts besteht darin: daß es selbst entscheidet, selbst aburtheilt. Dies geschieht aber weder von dem Dienstgerichte, noch von dem Ehrengerichte. Nach §. 2 der Verordnung vom 23. Juli 1841 hat das Dienstgericht zu untersuchen, ob ein Angestellter sich als unbrauchbar er-

wiesen, oder so betragen habe, wie es mit der Ehre des Dienstes nicht verträglich sei; und nach §. 7, falls es der bejahenden Ansicht sein sollte, die Acten mit seinem gutachtlichen Berichte dem Großherzoge zur Verfügung vorzulegen. Dieser entscheidet nach §. 8, von welcher Verfügung das Dienstgericht den Beteiligten lediglich in Kenntniß setzt. Ebenso verhält es sich mit dem Ehrengerichte. Auch dieses hat sich nur begutachtend über die Frage auszusprechen: ob die Standesehre verletzt sei? die weitere Entscheidung und Verfügung steht auch hier lediglich dem Großherzoge zu (Art. 23 des zweiten Anhangs des Militair St.-G.-Buchs). Diesemnach sind beide Behörden, wenn man sie überall Behörden nennen kann, nur begutachtende, beratende, mithin nichts weniger als eigentliche Gerichte. Sie haben aber auch, beiläufig bemerkt, durchaus keinen illiberalen Grund, so daß man um deshalb eiligst darauf bedacht sein müßte, sie mit Stumpf und Stiel auszurotten. Im Gegentheile zeugen beide (auch das Dienstgericht, dessen Zusammensetzung nur keine glückliche war) Institute von dem Gerechtigkeitsfinne des Großherzogs, der sich durch ihre Einrichtung eine gesetzliche Beschränkung einer Befugniß auflegte, die ihm bis dahin unbeschränkt zustand. Bis dahin hing nämlich die Entlassung der Officiere und der Staatsdiener, — mit einziger Ausnahme der Richter, denen die Bundesgesetze Selbstständigkeit gesichert hatten, — lediglich von dem Gutfinden des Großherzogs ab, und diese Machtvollkommenheit beschränkte derselbe sich selbst, als er durch die Einrichtung des Dienst- und des Ehrengerichts erklärte, nur auf den vorgängigen Antrag dieser, im Voraus bestimmten, Behörden von diesem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machen zu wollen. Uebrigens muß und wird es Jedem, der die Verhältnisse gehörig würdigt, klar sein, daß es außer dem, vorzugsweise so genannten, durch die gewöhnlichen Justiz- Behörden geübten, Urtheile und Rechte, noch einen andern Weg geben muß, auf dem der Staat, auch ohne Pensionirung und dergl., unbrauchbarer und unwürdiger Subjecte sich entledigen kann, die er das Unglück gehabt hat in seinen Dienst zu bekommen. Unser constituirender Landtag hat dieses auch sehr wohl erkannt, und deshalb das Kind keinesweges mit dem Bade ausgeschüttet, sondern im Art. 126 der Verfassungsurkunde ausdrücklich vereinbart: es solle ein (zeitgemäß eingerichteter) Dienstgericht für Aburtheilung der Fälle eingesetzt werden, in welchen Beamte sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig erweisen würden, — bis zur Erlassung des beschlagnahmten Gesetzes aber die Verordnung vom 23. Juli 1841 bestehen lassen.

Nach der Ansicht des Fragstellers hat sich der Landtag sowohl durch das Letztere, als namentlich durch das Erstere (denn das neue Dienstgericht soll in der That ein wirkliches Gericht werden), einer Verfündigung gegen die Grundrechte schuldig gemacht. Zu unserer Freude glauben wir indes, denselben davon freisprechen zu können, denn — sowohl das alte als das neue Dienstgericht, und ebenso die Ehrengerichte, sind jedenfalls nicht zu den Ausnahmegerichten zu rechnen. Ein Ausnahmegericht ist, wenigstens nach unserer Ansicht, ein solches, das für einen speciellen Fall, oder für specielle Fälle, hinterher, d. h. nachdem die That schon geschehen ist, oder doch wenigstens in der Art errichtet wird, daß dadurch Handlungen, die vor ein anderes Gericht gehören, diesem entzogen und vor ein besonderes Gericht gewiesen werden. Alles dieses paßt aber nicht auf Dienst- und Ehrengerichte, — deren Eigenschaft als wirkliche Gerichte angenommen. Dieselben sind nicht allein im Voraus für eine bestimmte Classe von Handlungen angeordnet, sondern die betreffenden Handlungen auch nur solche, für die sonst gar kein Gericht existirt. Treten sie doch nur in solchen Fällen ein, die nicht in die Zuständigkeit der (ordentlichen) Gerichte fallen. —

Wäre diese Antwort nicht schon ziemlich lang geworden, so würden wir auch die im ersten Absätze jenes Artikels aufgeworfenen Fragen, selbst ungeachtet daß eine Antwort darauf nicht erbeten ist, ausführlicher beantwortet haben. Setzt dazu nur Folgendes.

Sind die überflüssigen Titel beseitigt?

Ja, schon durch die Grundrechte, und auch durch unsere Verfassung. Wir wenigstens geben seitdem Niemandem noch einen Titel der nicht mit dem Amte verbunden ist, und glauben durchaus gesetzlich zu handeln. Daß noch keine neue Titel eingeführt sind, ist etwas Anderes, schadet übrigens nichts.

Ist die Beschränkung der Haussuchungen festgestellt? Schon unsere bisherigen Gesetze entsprechen vollständig den Anforderungen des §. 10 der Grundrechte.

Ist die Eidesformel geändert?

Wir glauben ja, und zwar durch Art. 80 unseres Staatsgrundgesetzes, der unseres Erachtens nicht unter den Art. 253 fällt. Wenn nicht, so ist dieser Punct doch auch durchaus nicht eilig.

Ist das Schulgeld aufgehoben? Bis jetzt freilich nicht, den Gemeinden aber durch den bekannten Consistorialerlaß ziemlich freie Hand gegeben. Die gesetzliche Anordnung bleibt übrigens auch zweckmäßig bis zu der Organisation des ganzen Schulwesens ic. ausgesetzt.

Schließlich machen wir auf den Art. 157 des Staatsgrundgesetzes aufmerksam: „ein Gesetz kann vom Großherzoge nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert, oder authentisch ausgelegt werden, — welchemnach die erheblichsten Aenderungen vor dem Zusammentritte des nächsten Landtages gradezu unmöglich sind. —

F.

### Befordungen der Adressenherumträger. (Aus Jeverland).

Im Kirchspiele des und des Namens sollen die Adressen, welche wegen der Civilliste nach Oldenburg geschickt wurden, auf Anordnung des Kirchspielsvogts durch den Feldhüter von Haus zu Haus getragen sein um Unterschriften zu sammeln und letzterer dafür 1  $\text{R} \text{ } 36 \text{ } \text{g}$  Lohn erhalten haben. „Ist das so etwas Besonderes?“ Nein, gewiß nicht. Der Kirchspielsvogt hat nur von seinem Petitionsrechte Gebrauch gemacht und der Feldhüter hat die gute Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen einen hohen Tagelohn zu verdienen. Wer hat ihn aber bezahlt? „Doch wohl der, der ihn herumschickte?“ Gewiß. Aber wie? „Aus seiner Tasche?“ Nein. „Durch Subscription von Vaterlandsfreunden?“ Nein. „Aus der Cassé eines politischen Vereins?“ Nein — sondern durch eine Anweisung auf die Kirchspielscassé, und, wie man sagt, soll der Feldhüter wirklich aus dieser bezahlt sein. Sezen wir dieses Verfahren in ein großes Verhältniß um, so würden die Minister, die als Privatleute für irgend einen Zweck im ganzen Lande Adressen circuliren lassen, die Kosten auf die Staatscassé zu überweisen haben. Die Stände würden aber gewiß große Augen machen, wenn sie unter den Ausgabeposten eine Rubrik für „Befordungen der Adressen-Herumträger“ fänden und sicherlich einen Streich dadurch ziehen. Ob nun die Vertreter des Kirchspiels, d. h. der Ausschuss monirt hat oder moniren wird, wissen wir nicht, hätten wir die Anweisung mit eigenen Augen gesehen, so würden wir uns berechtigt und verpflichtet halten, die Namen des Kirchspiels und des Vogtes, der auf solche Weise mit öffentlichen Kassen umgeht, der Deffentlichkeit zu übergeben.

### M u s i k.

Wir dürfen, den musikalischen Abend vom 3. März zu besprechen, diesmal die Feder nicht ungeschlüssig hin

und herdrehen; es giebt nichts zu bemänteln, nichts durchaus zu tadeln und wir können grade heraus zu loben anfangen. Diese ächte, gesunde, Gemüth und Herz stärkende-Musik, wie wir sie hier hörten, wurde mit einer Glut der Begeisterung gegeben, daß die Zuhörer, erbaut und zu lautem Beifall aufgefordert, den wackeren Musikern für ihre Ausführung denselben reichlich spendeten. Bravo! Herr Friedrich, brav ihr andern Herrn; bietet nur dreist dem Publikum das Beste — enthalten sie sich Herr Friedrich der Liebhaberei nur ihre Sachen, so ehrenwerth sie zum Theil auch sind, zu geben, das gebildete Publikum wird ihr Streben belohnen, es wird nicht fehlen und sie dürfen wiederkommen! Es hat uns wahrhaft erfreut; schon das einfache Programm ohne Markttschreierei, die schlichten Namen der persönlich Betheiligten: Kellner, Weindl, Grosse, Baumberger, Franzen, Friedrich, achtungsvoll zurücktretend vor Beethoven — Duffek. Duffek? aus der Kumpelkammer der? Nun ja, wissen sie denn nicht Liebster, daß man Duffeks Werke nicht vergessen darf, ohne Verrath an der Kunst zu begehen? Seine besten Werke erscheinen in neuen Auflagen und das mit Recht. Duffek ist gestorben, aber nicht todt; seine Werke folgen ihm nach. Das was wir hier von Duffek hörten, war gewiß dem ganzen Zuhörerkreis neu — die Klavierparthie elegant, schwungvoll, das Ganze, gestützt auf Violine, Viola, Cello und Contrabaß, wohlgerundet, die Themata durchaus anmuthig, überall Wohlklang und sinniges Sichergehen. — Duffek ist aber doch kein Beethoven. — Nein, das ist er nicht, das braucht er aber auch nicht zu sein! Mozart ist auch keiner. — Man beachte das Schöne, wo es sich findet. Die Ausführung dieses Duffek'schen Quintetts war meisterhaft. Das herrliche Quartett von Beethoven für Klavier, Violine, Viola und Cello war das Beste was wir hörten. Ich gehe hier so weit, zu behaupten, daß die Ausführenden sich selbst übertrafen! Vortreffliches Zusammenspiel wo Alles zur Geltung kommen kann. Die Herren errangen sich denn auch den Beifall, welcher nach einer wahren Erhebung durch die göttliche Macht der Töne Beethovens nothwendig erfolgen muß. Die „drei Lieder ohne Worte“ welche Herr Friedrich von seiner Komposition gab, waren lieblich und wurden vortrefflich mit schönem Ton und dem weichen Anschlag welchen wir an dem Künstler besonders rühmen müssen, gespielt. Weg für allemal mit dem obligaten Figurenkrum, welcher sich zum Ueberfluß die Melodie verdunkelnd und beschwerend gleich Schmarogerpflanzen überall anhängt. Lieder ohne Worte? Viel zu viel Worte oft in diesem so beliebten Dilettantengellingel! Was Herr Friedrich mit seinen Liederchen gab, war glücklicherweise frei von dergleichen Zuviel.

Das Streichquartett von Beethoven *N<sup>o</sup> 2 G-dur* — hier müssen wir aussprechen, daß wir mit der Auffassung auf welche sich die heutige Ausführung stützen mochte, uns nicht einverstanden erklären — wurde mit Feuer, ja mit zu viel Feuer vorübergeführt. Die Sätze dieses Quartetts welche durchaus nichts Hastiges an sich haben, sondern nur mit ungemeiner Leichtigkeit behandelt sein wollen, erhalten durch ein beschleunigtes Zeitmaaß etwas ängstlich fliehendes, was durchaus nicht in den Thematens liegt. Die Ausführung wird erschwert und die Tonfiguren werden undeutlich; es kann nicht anders sein. So geschieht auch die hier Mitspielenden ihr Instrument behandelten, so darf es doch nie darauf abgesehen sein, die Tonfiguren so schnell als nur möglich herauszubringen. So schien es aber. — Wir mögen uns immerhin in eine gemäßigtere Art der Ausführung zu sehr hineingelegt haben — schleppen kann natürlich hier nicht gemeint sein — aber eine Berichtigung liegt für uns sogar schon in der Tempobezeichnung: Gleich im ersten Satz die halben Takte *g C* nach Maßel. Der zweite Satz müßte nach unserm Gefühl mehr Breite haben: *Adagio cantabile* mit reichem Figurenschmuck darf nicht so wie hier, fast in ein *Andante con moto* verwandelt werden. Der dritte Satz hatte, wenn auch alle Tonfiguren richtig herausgebracht wurden, sehr viel Eile. Gegen den Vortrag des letzten Satzes finden wir allein keinen Tadel; er erhielt reichen Beifall.

Wir erinnern uns übrigens mit wahrer Freude an jenen Abend und das — leider nur sehr kleine — Publikum, welches mit uns die Genüsse theilte, wird gewiß dasselbe thun.

Wir hoffen auf Wiederholung solcher Musikaufführungen, um so mehr als Hrn. Friedrichs Talent erst recht zur vollen Anerkennung durchdringen muß. Nur muthig vorwärts! das Publikum wird durch reichlichen Besuch darthun, daß die von gewissen Leuten eifrig verbreitete Meinung, als wäre von Musikern wie die obengenannten sind, nichts Gutes zu erwarten, noch nicht so allgemein geschadet hat. — H.

### An das Publicum!

Erklärung. Die Unterzeichneten halten sich für verpflichtet öffentlich zu erklären, daß der in *N<sup>o</sup> 17* des „Oldenburger Volksfreundes“ von sämmtlichen Mitgliedern des Hoftheaters unterzeichnete Artikel auf unser ausdrück-

liches Ersuchen von Hrn. E. Palleske verfaßt, durchaus aber nicht von demselben veranlaßt worden ist, vielmehr jener Artikel den aufrichtigen Ausdruck der eigensten Uebersetzung der Gesamtheit des hiesigen Theaterpersonals darstellt.

Die in *N<sup>o</sup> 19* des hiesigen Beobachters ausgesprochene andere Auslegung weisen wir auf das entschiedenste zurück und geben sie als unwahr der allgemeinen Verachtung preis.

Oldenburg, den 8. März 1849.

Sämmtliche Mitglieder  
des Hoftheaters.

Unter der Ueberschrift „Eine Berichtigung des Volksfreundes“ meint ein Ungenannter in *N<sup>o</sup> 20* des Beobachters am Schlusse des Artikels, daß jedes Blatt schuldig sei, Irrthümer zu berichtigen, sobald ihm solche bekannt geworden. — Das ist freilich wahr; die Anzeige eines Ungenannten giebt einer Redaktion aber keine Bürgschaft, daß wirklich eine Berichtigung gegeben ist. Wer steht uns denn dafür, daß nicht wieder ein Ungenannter eine solche Berichtigung für einen Irrthum erklärt? Wenn der Einsender ferner noch bemerkt, daß er keinen Beruf finde, sich dem Volksfreunde zu nennen, so erwidert dieser, daß ihm der Name des Einsenders an sich sehr gleichgültig sein konnte, und er nur einen Gewährsmann für eine öffentlich gegebene Berichtigung des Protokolls einer Volksversammlung haben wollte.

Die Red.

### Kirchennachricht.

Vom 3. bis 9. März sind in der Oldenburger Gemeinde

1. Copulirt. Keine.
2. Getauft. 73) Johanne Helene Wilhelmine Wicpen, Stau. 74) Johann Julius Cornelius Kefensfeld, Oldenburg. 75) Carl Johann Wilhelm Emil Wenke, Oldenburg. 76) Johanne Catharine Elise Plate, Stau. 77) Elise Henriette Freese, Everßen. 78) Talle Margarethe Janssen, Eghorn. 79) Anna Helene Doos, Donnerschwee. 80) Gesche Helene Köntje, Wahnbeck. 81) Hermann Emil Moskau, Oldenburg.
3. Beerdigt. 59) Othmann Lütchen, Bürgerfelde, 50 J. 60) Ein todtgeborener Sohn, von Müller, Everßen. 61) Johanne Friederike Wilhelmine Hartong, Oldenburg, 2 J. 62) Friedrich Wilhelm Ludwig Meyer, Heil. Geistthor, 12 J. 63) Ein unehelich todtgeborener Knabe.

### Gottesdienst in der Lambertikirche.

Am Sonntage, den 11. März.

Vorm. (Auf. 8½ Uhr) Herr Hofprediger Wallroth.  
Vorm. (Auf. 10 Uhr) Herr Pastor Greverus.  
Nachmittags wegen des Constitutionsfestes kein Gottesdienst.

Der

# Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Erster Jahrgang.

Er scheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

## Die Feier des 11. März.

Diese Feier, die bedeutsamste, die Oldenburg je erlebt, hat an dem obengenannten Tage in der würdigsten Weise stattgefunden. Genau nach dem Programm wurde das Fest um 7 1/2 Uhr Morgens durch eine militairisch-musikalische Reveille und unter dem Donner der Kanonen und dem Läuten der Glocken eröffnet. Dem gesammten Militair, welches vor der Caserne des 1. Regiments aufmarschirt stand, wurde darauf gegen 8 Uhr der Eid auf die Verfassung durch den Major von Egloffstein abgenommen, nachdem derselbe zuvor die hierauf bezügliche höchste Ordre dem Truppcorps vorgelesen hatte. Der General brachte hierauf dem constitutionellen Großherzog ein Hoch, welches dreimal wiederholt wurde. Um 9 1/2 Uhr begann der Gottesdienst in der in sinniger auf das Fest bezüglicher Weise geschmückten Kirche, welche aber nicht die ungeheure Masse der von nah und fern herbeigeströmten Theilnehmer des Festes zu fassen vermochte. Gegen 11 1/2 Uhr war die kirchliche Feier beendet und nun strömte es von allen Seiten nach dem Theaterwall und dem Casino, bei welchem letzteren die Spitze des Festzuges sich aufstellte, welcher sich von da ab an bis an das Haarenthor erstreckte, wo das Freicorps aus jungen Leuten — Primanern, Handlungsdienern ic. bestehend den Zug schloß. Das Wetter war anfangs nicht sehr günstig; es war kalt und rauh und zum Ueberfluß regnete es. Der Festzug, der bei schönem Wetter einen imposanten Anblick gewährt haben würde, blühte viel dadurch ein, denn die große Menge der reichgestickten und glänzenden Uniformen der Beamten und Militairs war jetzt mit Paletots und Mänteln bedeckt, und eine Anzahl von Regenschirmen über den Köpfen

der Schaulustigen ausgespannt. Gegen 12 1/2 Uhr setzte sich der Riesenzug in Bewegung. Das Bürgerschützen-corps, mit einem Musikcorps an der Spitze eröffnete denselben, dann folgte Oldenburgs hoffnungsvolle Schuljugend mit ihren Lehrern, eine endlos lange Schaar \*); hierauf die Geistlichkeit, der Stadtmagistrat, dann das Hautboisencorps, die Verfassungsfahne, hinter welcher eine Anzahl junger Mädchen ging, von welchen eine die Verfassungsurkunde auf einem Sammt- oder Seidekissen trug. Diese Jungfrauen, alle gleich gekleidet mit einem rothen Käppchen auf den schönen Häuptern, gewährten einen überaus anmuthigen Anblick und man kann die Idee, auch unsre Frauenwelt an den großen Ereignissen der Zeit in so anspruchsloser, zarter Weise zu theilhaben, wohl nur eine glückliche nennen; es folgten dann die deutsche und die oldenburgische Fahne, das Staatsministerium, die sämmtlichen Behörden, das Militair, die Kaufmannschaft, Schiffer und Gewerke ic. wie es im Programm näher angegeben worden. Der Zug ging sodann über den Theaterwall, die Kurwick, Langenstraße und den Markt bis vor's Schloß, wo endlich nach einem langen Bogenmarsche eine Aufstellung genommen wurde. Se. Königl. Hoheit der Großherzog, der Erbgroßherzog und die Herzogin Friederike standen am offenen Bogensfenster des Schlosses. Es wurde nun dem Großherzoge vom Stadtdirector ein Hoch ausgebracht, welches von zahllosen Stimmen mehreremal jubelnd wiederholt wurde;

\*) Wir haben von vielen Seiten gehört, daß Hr. Pastor Kleikamp der katholischen Schule verboten haben soll, sich an dem Festzuge zu theilhaben. Wir enthalten uns vorläufig, wenn die Sache sich so verhalten sollte, eines Urtheils über dieses Verbot, dürfen indessen wohl den Hrn. Kleikamp, der für seine Person der sonst vollständig vertretenen Geistlichkeit sich nicht angeschlossen hatte, auffordern, sich hierüber öffentlich zu erklären.